

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Alice Morawetz und Franz Morawetz

Geschäftsnummer: 223320/AK, 223347/AK¹

Zugesprochener Betrag: 31 000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT] („der Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die veröffentlichten Konten von Alice Morawetz („Kontoinhaberin Alice Morawetz“) und Franz Morawetz („Kontoinhaber Franz Morawetz“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er Kontoinhaberin Alice Morawetz als seine Grossmutter väterlicherseits, Alice Morawetz, geb. Ehrlich, identifizierte, die am 22. Januar 1884 in Breslau, Deutschland (heute Wroclaw, Polen) geboren wurde und die im Jahr 1902 [ANONYMISIERT] in Breslau heiratete. Der Ansprecher reichte eine zweite Anspruchsanmeldung ein, in der er Kontoinhaber Franz Morawetz als seinen Vater identifizierte, der am 28. Mai 1907 in Úpice, Böhmen (heute Tschechien), geboren wurde und 1937 [ANONYMISIERT] heiratete. Der Ansprecher gab an, dass [ANONYMISIERT] und Alice Morawetz drei Kinder hatten: Franz, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 9. Mai 2005 gab der Ansprecher an, dass seine Grossmutter Alice Morawetz eine Wohnung in Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien), besass und dass sein Vater und seine Grossmutter, die beide Juden waren, nicht nur in Úpice, sondern auch in

¹ Der Ansprecher reichte vier Anspruchsformulare ein, die unter den Geschäftsnummern 222125, 222126, 223320 und 223347 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass zwei dieser Ansprüche doppelt eingereicht wurden und behandelt sie zusammen unter den Geschäftsnummern 223320 und 223347.

Prag wohnhaft waren. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater Frank (Franz, František) Morawetz nach dem Einmarsch der Deutschen in die Tschechoslowakei nach England floh und dass er später nach Kanada auswanderte. Der Ansprecher gab an, dass seine Grossmutter 1940 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert wurde, wo sie am 20. April 1945 umkam. Die vom Ansprecher eingereichten Unterlagen zeigen, dass die Ehe seines Vaters und seiner Mutter [ANONYMISIERT] 1949 aufgelöst wurde. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater am 14. Februar 1990 in Montreal starb und dass seine zweite Ehefrau, [ANONYMISIERT], ebenfalls verstorben ist. Der Ansprecher gab weiter an, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] kinderlos starben.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs folgende Dokumente ein:

1. die Geburtsurkunde seines Vaters, die zeigt, dass Franz (František) Morawetz am 28. Mai 1907 in Úpice als Sohn des [ANONYMISIERT] und der Alice Morawetz, geborene Ehrlich geboren wurde;
2. den Führerschein seines Vaters, der zeigt, dass František Morawetz in Úpice wohnhaft war;
3. die Heiratsurkunde seiner Eltern, die zeigt, dass František Morawetz und [ANONYMISIERT] im Jahr 1938 in Prag heirateten;
4. ein Zertifikat der Tschechischen Botschaft in London, in dem František Morawetz vom Amtsbezirk als dienst-untauglich erklärt wurde;
5. eine eidesstattliche Erklärung, datierend vom 19. Dezember 1949, die zeigt, dass František Morawetz seinen Namen in Frank M. Morton änderte und dass sein Sohn [ANONYMISIERT] ist;
6. die Sterbeurkunde von Frank Morton, die zeigt dass dieser am 14. Februar 1990 starb; und
7. den Taufschein des Ansprechers, der zeigt, dass der Ansprecher der Sohn des Frank Morawetz und der [ANONYMISIERT] ist.

Der Ansprecher gab an, dass er am 22. Mai 1944 in Montreal, Kanada, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Kontoinhaberin Alice Morawetz

Die Bankunterlagen enthalten eine Kunden- und eine Saferegistrierungskarte. Gemäss diesen Unterlagen war *Frau* Alice Morawetz die Kontoinhaberin Alice Morawetz, wohnhaft in Prag, Tschechoslowakei. Die Bankunterlagen zeigen, dass Kontoinhaberin Alice Morawetz ein Bankschliessfach mit der Nummer S 582 hatte. Die Unterlagen zeigen weiter, dass das Bankschliessfach am 27. Mai 1936 gemietet und am 10. August 1940 aufgehoben wurde. Der Inhalt des Safes zum Zeitpunkt der Schliessung ist unbekannt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass Kontoinhaberin Alice Morawetz oder ihre Erben das Bankschliessfach aufgehoben und das Guthaben selbst erhalten haben.

Kontoinhaber Franz Morawetz

Die Bankunterlagen enthalten eine Kunden- und eine Saferegistrierungskarte. Gemäss diesen Unterlagen war Franz Morawetz der Kontoinhaber Franz Morawetz, wohnhaft in Prag, Tschechoslowakei. Die Bankunterlagen zeigen, dass Kontoinhaber Franz Morawetz ein Bankschliessfach mit der Nummer 1935 hatte. Die Unterlagen zeigen weiter, dass das Bankschliessfach am 5. September 1938 gemietet und am 21. April 1939 aufgehoben wurde. Der Inhalt des Safes zum Zeitpunkt der Schliessung ist unbekannt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass Kontoinhaber Franz Morawetz oder seine Erben das Bankschliessfach aufgehoben und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaber

Der Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name der Grossmutter des Ansprechers und der Name seines Vaters sowie ihr Aufenthaltsland stimmen mit den veröffentlichten Namen und dem Aufenthaltsland der Kontoinhaber überein. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort der Kontoinhaber, der mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, darunter Franz Morawetz' Geburts- und Heiratsurkunde, die den unabhängigen Nachweis dafür erbringen, dass die angeblichen Kontoinhaber denselben Namen trugen und in derselben Stadt wohnhaft waren wie die Personen, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt sind.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Alice Morawetz, geborene Ehrlich, enthält und ausweist, dass diese am 22. Januar 1884 geboren wurde und in Prag wohnhaft war, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass weitere Anspruchanmeldungen auf dieses Konto sich nicht bestätigten, da die Ansprecher ein anderes Aufenthaltsland als das von der Bank angegebene einreichten.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher gab an, dass die Kontoinhaber Juden waren, dass Kontoinhaber Franz Morawetz aus der Tschechoslowakei floh und dass Kontoinhaberin Alice Morawetz in einem Konzentrationslager starb. Wie oben erwähnt, enthält die Opferdatenbank des CRT eine Person namens Alice Morawetz, geborene Ehrlich.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass Kontoinhaberin Alice Morawetz die Grossmutter des Ansprechers und Franz Morawetz der Vater des Ansprechers war. Diese Dokumente umfassen die Geburtsurkunde des Vaters des Ansprechers, die zeigt, dass Franz Morawetz der Sohn der Alice Morawetz war, und den Taufschein des Ansprechers, der zeigt, dass der Ansprecher der Sohn des Frank Morawetz ist. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaber weitere noch lebende Erben haben.

Verbleib des Guthabens

Da Kontoinhaberin Alice Morawetz in einem Konzentrationslager umkam; da Kontoinhaber Franz Morawetz aus der Tschechoslowakei floh; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung der Konten der Kontoinhaber gibt; da weder die Kontoinhaber noch ihre Erben in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei Kontoinhaberin Alice Morawetz um seine Grossmutter und bei Kontoinhaber Franz Morawetz um seinen Vater handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber zwei Bankschliessfächer. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos

unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden belief sich der durchschnittliche Wert eines Bankschliessfaches im Jahre 1945 auf 1240.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der beiden Konten belief sich demnach im Jahre 1945 auf 2480 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem dieser gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 31 000.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005